



Satzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) über die Erhebung von Gebühren und Aufwandersatz für die gemeindlichen Abwasseranlagen vom 12.12.2007

In der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 11.12.2025, gültig ab 01.01.2026

Aufgrund der §§ 7, 8 u. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 1

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 **Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z.B. privaten Brunnen (Abs. 5) und die aus Sammelanlagen für Niederschlagswasser (Abs. 4) gewonnene Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler ermittelte Menge des Versorgungsunternehmens im Ableszeitraum, der weitgehend mit dem Vorjahr übereinstimmt, als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Werden Sammelanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) der Abwasseranlage zugeführt wird, so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 3 m³ pro Jahr je angefangene 10 m² versiegelter Fläche, von der die Sammelanlage für Niederschlagswasser gespeist wird, erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch einen auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung nachzuweisen. Der Zählerstand ist der Gemeinde unaufgefordert beim Einbau des Wasserzählers, anschließend im Oktober jeden Jahres, zu melden. Für die in dieser Art genutzten Flächen entfällt die Niederschlagswassergebühr, auch bei Anschluss eines Notüberlaufs an die Kanalisation. Die pauschale Erhöhung gilt für Nutzungsanlagen von mindestens 2 m³ Aufnahmekapazität.
- (5) Die aus anderen eigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) gewonnenen Wassermengen, die der Abwasseranlage zugeführt werden, sind vom Gebührenpflichtigen durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung nachzuweisen. Der Zählerstand ist der Gemeinde unaufgefordert beim Einbau des Wasserzählers, anschließend im Oktober jeden Jahres, zu melden. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung

muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten, bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 28.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (7) Auf die Benutzungsgebühren nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,03 €. Für die Mitglieder des Ruhrverbandes, die an diesen wegen der Abwasserbeseitigung für das betreffende Objekt unmittelbar Beträge entrichten, beträgt die Gebühr jährlich 1,07 € je m³ Schmutzwasser.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in drei Klassen eingeteilt:

- Klasse A1 (im Wesentlichen wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer [Dächer, die keine Gründächer sind], etc.),
- Klasse A2 (Teilweise wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, etc.),
- Klasse A3 (Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen A2 oder A3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen A2 oder A3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen. Bestehen Zweifel, ob von einer Grundstücksfläche der Klasse A2 Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, liegt die Nachweispflicht beim Gebührenpflichtigen. Gegebenenfalls muss er den Nachweis auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens erbringen.

(3) Grundstücksflächen der Klasse A1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Grundstücksflächen der Klasse A2 sind zu 75 % und der Klasse A3 zu 50 % gebührenpflichtig.

(4) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach Abs. 1 abfließt, in einer Regenwasserrückhalteanlage (z.B. einer Zisterne) sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro qm dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 2 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren. Wenn der Gebührenpflichtige das gesammelte Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, gilt § 3 Abs. 4.

(5) Für die Gebührenberechnung werden alle gebührenpflichtigen Flächen eines Grundstückes zusammengerechnet und auf volle 10 m² abgerundet.

(6) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden durch Luftbilder sowie im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Anga-

ben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (7) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die mitgeteilten Veränderungen werden dann mit dem ersten Tag des übernächsten Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige der Gemeinde zugegangen ist.
- (8) Die Gebühr beträgt für jeden m² anzurechnender Grundstücksfläche i. S. d. Abs.1 bis 5 0,65 €. Für die Mitglieder des Ruhrverbandes, die an diesen wegen der Abwasserbeseitigung für das betreffende Objekt unmittelbar Beträge entrichten, beträgt die Gebühr je m² 0,47 €.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Träger der Straßenbaulast.
 - d) ein von den unter a) oder b) genannten Gebührenpflichtigen benannter Bevollmächtigter.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat

der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr, Vorauszahlungen

- 1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- 2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet. Die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind zum 15.02. fällig.
- 3) Im Falle eines Eigentumswechsels kann eine vorzeitige Abrechnung erfolgen. Die sich unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zahlbar.

2. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 9

Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage ist der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen, wenn die Gemeinde diese Arbeiten gemäß der Entwässerungssatzung selbst ausführt..
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahmen. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunftspflichten

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung von Kostenersatz und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.